

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 31

15. Dezember 2021

Nummer 47

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Betreten der freien Landschaft	236
2. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung - Nachrücken des nächst festgestellten Bewerbers des Stadtrates der Hansestadt Stendal für die Wahlperiode 2019 - 2024	236
Öffentliche Bekanntmachung - Nachrücken des nächst festgestellten Bewerbers des Ortschaftsrates der Ortschaft Jarchau in der Hansestadt Stendal für die Wahlperiode 2019 - 2024	236
Öffentliche Bekanntmachung - Freibleiben eines Sitzes des Ortschaftsrates der Ortschaft Borstel in der Hansestadt Stendal für die Wahlperiode 2019 - 2024	237
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters 2022 Benennung des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters	237
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters 2022 Festlegung des Wahltages und eines eventuell stattfindenden Stichwahltages	237
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters 2022 Stellenausschreibung	237
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters 2022 über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Stendal	238
Aufhebungssatzung der Satzung der Stadt Stendal über den Anschluß der Grundstücke im Stadtgebiet Stendal an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Stendal (Fernwärmesatzung)	238
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“	238
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben	
Öffentliche Bekanntmachung Änderungsanordnung Nr. 3	238
Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	240
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte zur 8. Änderungsanordnung im BZV Grünes Band-Salzwiesen, Verf.-Nr. 38GRB009“	240
5. IGZ BIC Altmark GmbH	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt	240
6. Jagdgenossenschaft Wittenmoor	
7. Versammlung der Jagdgenossen	240
7. Stadtwerke Stendal	
Preise für Trinkwasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal	241
8. Altmark Oase - Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH	
Jahresabschluss 2021	241
9. Hansestadt Havelberg	
1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Havelberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ v. 25.03.2021	241

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der unteren Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben im Rahmen der Forstaufsicht gemäß § 36 LWaldG im Jahr 2022 begehen werden.

Gemäß § 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 65 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten und Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie angrenzenden befriedeten Besitzums jederzeit und Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende Besitztum während der Betriebszeit im Jahr 2022 betreten werden. Sie werden dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Arbeiten und Besichtigungen vornehmen.

Stendal, 24.11.2021

Patrick Puhlmann
Landrat



Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Hansestadt Stendal, den 15.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung Nachrücken des nächst festgestellten Bewerbers des Stadtrates der Hansestadt Stendal für die Wahlperiode 2019 - 2024, nach Mandatsniederlegung eines Stadtrates

Aufgrund der Mandatsniederlegung des Stadtratsmitgliedes Marcel Kummert, zum 31.08.2021, wird folgendes gem. § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sach-

sen-Anhalt (KWO LSA) in der jeweils gültigen Fassung durch den Stadtwahlleiter öffentlich bekannt gemacht:

Das Mandat geht mit Wirkung zum 01.09.2021 auf den, durch den Stadtwahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.06.2019 zur Wahl des Stadtrates am 26.05.2019 nächsten festgestellten Bewerber der Partei AfD, Herrn Hans-Jürgen Bootz, über.

Philipp Krüger
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Hansestadt Stendal, den 15.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung Nachrücken des nächst festgestellten Bewerbers des Ortschaftsrates der Ortschaft Jarchau in der Hansestadt Stendal für die Wahlperiode 2019 - 2024

Aufgrund des Ausscheidens des Ortschaftsrates Heinz-Jürgen Twartz, zum 10.09.2021, wird folgendes gem. § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der jeweils gültigen Fassung durch den Stadtwahlleiter öffentlich bekannt gemacht:

Das Mandat geht mit Wirkung zum 18.10.2021 auf den, durch den Stadtwahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.06.2019 zur Wahl des Ortschaftsrates am 26.05.2019 nächsten festgestellten Bewerber der Wählergemeinschaft Unser Dorf Jarchau, Herrn Jörg Krüger, über.

Philipp Krüger
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Hansestadt Stendal, den 15.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung Freibleiben eines Sitzes des Ortschaftsrates der Ortschaft Borstel in der Hansestadt Stendal für die Wahlperiode 2019 – 2024

Aufgrund des Ausscheidens des Ortschaftsrates Torsten Haß, zum 08.10.2021, wird folgendes gem. § 47 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) öffentlich bekannt gemacht:

Der Sitz des Einzelbewerbers Torsten Haß bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode 2019 – 2024 unbesetzt.



Philipp Krüger
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal, den 15. Dezember 2021

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters 2022 Benennung des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich folgendes bekannt:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2018, gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) durch Beschluss,

Herrn Philipp Krüger zum Stadtwahlleiter

und

Herrn Rüdiger Hell zu seinem Stellvertreter

für die Kommunalwahlen 2019 in der Hansestadt Stendal berufen. Diese werden gemäß § 8a Abs. 2 KWG LSA auch als Stadtwahlleiter und Stellvertreter für die Oberbürgermeisterwahl 2022 zuständig sein.

Der Stadtwahlleiter und sein Stellvertreter haben folgende Anschrift:

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Stadtwahlleiter

Hansestadt Stendal, den 15. Dezember 2021

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters 2022 Festlegung des Wahltages und eines eventuell stattfindenden Stichwahltages

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98) i.V.m. § 38a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) gebe ich Folgendes bekannt:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat auf seiner Sitzung am 11. Oktober 2021 für die Wahl des Oberbürgermeisters (m/w/d) den Wahltag sowie den Termin für eine eventuell durchzuführende Stichwahl festgelegt:

Wahltag: **Sonntag, 27. März 2022**
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

Stichwahltag: **Sonntag, 24. April 2022**
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehör-

rigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Ferner weise ich darauf hin, dass Bewerber gemäß § 38a Abs. 2 KWO LSA mit der Bewerbung eine entsprechende Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b KWO LSA vorzulegen haben.



Philipp Krüger
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal, den 15. Dezember 2021

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters 2022 Stellenausschreibung

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S.100) wird für die Wahl des Oberbürgermeisters 2022 in der Hansestadt Stendal folgende Stellenausschreibung bekannt gegeben:

In der Hansestadt Stendal, im Landkreis Stendal, ist die Stelle des hauptamtlichen

Oberbürgermeisters (m/w/d)

ab dem 01. August 2022 durch Direktwahl neu zu besetzen.

Die Direktwahl findet am Sonntag, den 27. März 2022, eine eventuelle Stichwahl am Sonntag, den 24. April 2022 statt.

Die Hansestadt Stendal ist Kreisstadt, mit ihren 30 Ortsteilen besitzt sie eine Größe von 268,03 km² und hat derzeit 39.103 Einwohner.

Die gewählte Person leitet die Verwaltung der Hansestadt Stendal in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und des Stadtrates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Wahl erfolgt gemäß § 61 KVG LSA für 7 Jahre.

Der Oberbürgermeister (m/w/d) wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 4 eingestuft.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am 28. Februar 2022, um 18:00 Uhr. Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

- Namen, Vornamen
- Beruf oder Stand
- Geburtsjahr
- Postleitzahl und den Wohnort (Hauptwohnung).

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.

Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt [KWO LSA]) beizufügen.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) 100 Unterstützungsunterschriften (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Hansestadt Stendal enthalten (amtlicher Vordruck).

Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe muss von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (§ 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA).

Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Diese hat mindestens Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Teilnehmer zu enthalten. Vom Leiter der Versammlung und einem von diesem bestimmten Teilnehmer ist gegenüber dem Wahlleiter eidesstattlich zu versichern, dass die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Abstimmung und nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Die Aufstellung gemeinsamer Bewerber ist zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen. Die unterstützenden Parteien und Wählergruppen des gemeinsamen Bewerbers dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Wählbar zum Oberbürgermeister (m/w/d) sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8 b KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerber um das Amt des hauptamtlichen Oberbürgermeisters müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und dürfen am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 KVG LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Der Bürgermeister einer Gemeinde darf nicht gleichzeitig Mitglied des Ortschaftsrates einer Ortschaft derselben Gemeinde sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind bei der Verwaltung der Hansestadt Stendal, Markt 1, Zimmer 108, 39576 Hansestadt Stendal erhältlich. Es wird erbeten, die Bewerbungen unter nachfolgend aufgeführter Adresse während der Öffnungszeiten einzureichen:

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Kennwort: Oberbürgermeisterwahl

Die vorstehenden Unterlagen können außerhalb der Geschäftszeiten auch im Briefkasten der

Hansestadt Stendal
 Markt 14/15
 39576 Hansestadt Stendal

eingeworfen werden.

Am 28. Februar 2022 können die Bewerbungen im Zimmer 108 im Rathaus der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal von 09:00 bis 18:00 Uhr abgegeben werden.


 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
 Stadtwahlleiter

Hansestadt Stendal, den 15. Dezember 2021

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters 2022 über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Stendal

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal 2022 bekannt:

Vorsitzender
 Herr Philipp Krüger

Stellvertreter
 Herr Rüdiger Hell

Beisitzer
 Herr Thomas Haufe
 Herr Werner Schmidt
 Herr Jürgen Güldenpfennig
 Herr Axel Kleefeldt
 Herr André Projahn
 Herr Torsten Mehlkopf

Stellvertreter
 Herr Johannes Antusch
 Herr Peter Zimmermann
 Frau Heidi Sureck
 Frau Silke Pidun
 Herr Robert Gravert
 Frau Sylvia Fried

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.


 Philipp Krüger
 Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Aufhebungssatzung

Aufgrund der § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 29.11.2021 die folgende Aufhebungssatzung der Satzung der Stadt Stendal über den Anschluß der Grundstücke im Stadtgebiet Stendal an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Stendal (Fernwärmesatzung) vom 04. 10.1993 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Stendal über den Anschluß der Grundstücke im Stadtgebiet Stendal an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Stendal vom 04.10.1993 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 01.12.2021



Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“
 - Berichtigung

Im Amtsblatt des Landkreise Stendal vom 01.12.2021 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ als Satzung bekanntgemacht.

Folgende Berichtigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Überschrift des Bekanntmachungstextes lautet nicht: „Hauptsatzung der Hansestadt Stendal“, sondern: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“.

Hansestadt Stendal, den 09.12.2021



Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
 Ritterstraße 17-19 – 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 18.11.2021

Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14
 Landkreis: Börde
 Verfahrensnummer: 27BK7004

- Öffentliche Bekanntmachung - Änderungsanordnung Nr. 3

I. Änderung zum Flurbereinigungsverfahren

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14
Verf.-Kennung: BK 7004

im Landkreis Börde die Änderung des Verfahrensgebietes an.

2. Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Colbitz	13	44
Dolle	1	43/23, 100/1, 156/2, 158, 168/6, 193/168
	2	97, 98, 99/1, 328/99
	3	20/21, 20/22, 20/23, 20/24
	6	7/67, 49, 50, 52
	7	24/9, 133/24

und folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Burgstall	2	517
Dolle	1	538
	2	75/29, 76/1
	3	12/18

Diese Flurstücke sind in der Anlage 1 „Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke“ aufgeführt. Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Anordnung.

- Die Abgrenzung des aktuellen Verfahrensgebietes ist in Anlage 2 „Gebietskarte“, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, ersichtlich.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 06.06.2012 hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Dolle BAB A14“ im Landkreis Börde für den Bau der BAB A14 angeordnet. Im Flurbereinigungsgebiet liegen die zukünftige Trasse und ein Teil weiterer begleitender Maßnahmen des Unternehmens „Lückenschluss der BAB A14 -Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“.

Das genannte Verfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann. Das Verfahrensgebiet ist dementsprechend so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung erreicht werden können.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind teilweise örtlich vorhandene Wegeflurstücke und teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Nutzungsanteilen an Gebäude- und Freifläche. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollen diese Grundstücksflächen neu reguliert werden.

Die auszuschließenden Flurstücke sind zum Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich, da hier im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens kein Regelungsbedarf besteht. Zudem werden Flurstücke ausgeschlossen, die zum angrenzenden Flurbereinigungsverfahren Sandbeendorf zur besseren Erreichbarkeit der Ziele hinzugezogen werden.

Mit der Änderung des Verfahrensgebietes werden die Ziele der Flurbereinigung optimal erreicht.

Durch die Änderungsanordnung Nr. 3 erweitert sich die Verfahrensgebietsfläche von ca. 1.608 ha. auf ca. 1.641 ha, mithin um 33 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.

Die Änderung ist als geringfügig anzusehen. Die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- als Nebenbeteiligte:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

V. Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig sind;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Auslegung

Diese Änderungsanordnung mit

- Begründung,
- Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, in den Verwaltungsgebäuden in 39326 Colbitz, Teichstraße 1 und in 39326 Rogätz, Magdeburger Straße 40
- in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte
- in der Stadtverwaltung Burg, in der alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39288 Burg
- in der Stadt Wolmirstedt, im Rathaus, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt
- in der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9-10, 39326 Niedere Börde
- in der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben
- in der Verbandsgemeinde Flechtingen, im Bürgerbüro, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen
- in der Hansestadt Gardelegen, Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese Änderungsanordnung auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung Nr.3 treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

L. Strauß



Luise Strauß

- Anlage: 1. Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2. Gebietskarte

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Anlage 1
zur 3. Änderungsanordnung vom 18.11.2021

Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: 27BK7004

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

1. Hinzuziehung:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächensumme (ha)
Colbitz	13	44	24,7160
Dolle	1	43/23, 100/1, 156/2, 158, 168/6, 193/168	2,2452
Dolle	2	97, 98, 99/1, 328/99	2,7639
Dolle	3	20/21, 20/22, 20/23, 20/24	3,4680
Dolle	6	7/67, 49, 50, 52	1,7115
Dolle	7	24/9, 133/24	0,5570

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: 35,4616 ha

2. Ausschluss:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächensumme (ha)
Burgstall	2	517	0,0008
Dolle	1	538	0,2349
Dolle	2	75/29, 76/1	1,5960
Dolle	3	12/18	0,4643

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: 2,2960 ha

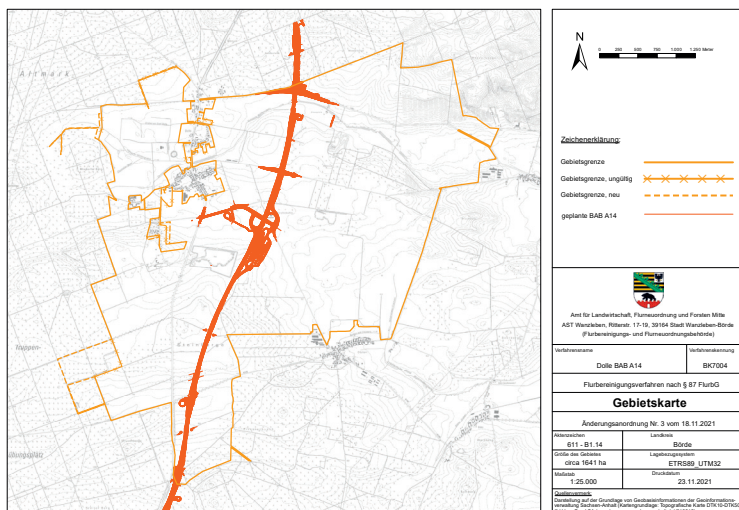
Verfahrensgebietsfläche, alt	1.607,6276 ha
Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke	35,4616 ha
Gesamtfläche der ausgeschlossenen Flurstücke	2,2960 ha
Verfahrensgebietsfläche, neu	1.640,7932 ha

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die Änderungsanordnung Nr.3 eine Fläche von 1.640,7932 ha.

Im Auftrag

L. Strauß

Luise Strauß



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, 06.12.2021

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Grünes Band-Salzwiesen, Verf.-Nr.: 38GRB009

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 05.10.2017 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das **Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Grünes Band – Salzwiesen**, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Mit der 8. Änderungsanordnung vom 12.10.2021 wurden unter anderem folgendes Flurstück dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren zugezogen.

Landkreis Stendal, Gemeinde Wust-Fischbeck
Gemarkung Wust Flur 24, Flurstück 660

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 550,1794 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Textdorf

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

IGZ BIC Altmark GmbH

Bekanntmachung gemäß §133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 06.09.2021 die Feststellung des durch den Wirtschaftsprüfer Sebastian Paul geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses 2020 mit einer Bilanzsumme von 380.106,12 € beschlossen. Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 190.082,30 € durch Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 werden auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für einen Monat nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe jeweils von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Hansesstadt Stendal, Arneburger Str. 24 öffentlich ausgelegt.

Stendal, 29.11.2021
Geschäftsführer

gez. Thomas Lötsch

Jagdgenossenschaft Wittenmoor

Die Jagdgenossenschaft Wittenmoor lädt ein zur nichtöffentlichen

Versammlung der Jagdgenossen

am Freitag, den 17.12.2021 um 16:00 Uhr im Herrenhaus Wittenmoor, Am Mühlenfeld 4.

Tagesordnung:

- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Auszahlung der Jagdpacht
- sonstiges

Die Versammlung findet unter Einhaltung der aktuellen Corona-Regelungen statt

Der Jagdvorstand

Stadtwerke Stendal

Preise für Trinkwasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal ab **1.1.2022**:

Wasser					Preise ab 01.01.2022	
Grundpreis Euro/Jahr je Messeinrichtung				Arbeitspreis Euro/m ³		
Q3	Qn	DN	netto	brutto	netto	brutto
2,5	1,5	15	72,00	77,04	1,74	1,86
4	2,5	20	84,00	89,88	1,74	1,86
10	6	30	372,00	398,04	1,74	1,86
16	10	40	660,00	706,20	1,74	1,86
63	40	80	1.920,00	2.054,40	1,74	1,86
100	60	100	2.508,00	2.683,56	1,74	1,86
250	150	150	3.096,00	3.312,72	1,74	1,86

Altmark Oase - Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Altmark Oase – Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2021 beschlossen, den zum 31. Dezember 2020 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VS Audit GmbH aus Buchholz an der Nordheide geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat weiterhin beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von 316.146,20 Euro aus der Kapitalrücklage zu entnehmen und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wird für die Dauer von 7 Tagen ab Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Am Markt 1, Servicepunkt öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 06.12. 2021

Marcus Schreiber

Geschäftsführer
Altmark Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Hansestadt Havelberg

1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Havelberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ vom 25.03.2021

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA

S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 25.11.2021 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Havelberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ vom 25.03.2021:

§ 1 Änderungen

Der § 7 Absatz 1 – Umlagesatz - erhält folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 **15,18 EUR/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 **11,94 EUR/ha.**

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 25.11.2021

Poloski
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31